

Die Verordnung sieht vor:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, dürfen ab dem übernächsten darauffolgenden Tag nur noch geimpfte, genesene oder negativ-getestete Personen an einer Kinovorstellung teilnehmen (3G-Regel).

Die Testnachweise können auf folgenden Testmethoden beruhen:

- **PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen.**
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“, nicht älter als 24 Stunden) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird.**
- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“, nicht älter als 24 Stunden) müssen vor Ort unter Aufsicht des Kinobetreibers oder einer vom Kinobetreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.**

•
das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, von den Testnachweiserfordernissen befreit sind.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021.

Diese Information ist vom Ministerium an Ihre zuständigen Ämter verschickt worden.

Ausgenommen von der Vorlage eines Testnachweises sind:

- **geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis**
- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag**